27/SN-47/ME

INTEGRATION:ÖSTERREICH

Elterninitiativen für gemeinsames Leben
behinderter und nichtbehinderter Menschen

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

DATUM GESETZENTWURF
Zl. 47 -GE/19 96
Datum: 30. SEP. 1996
Verteilt 1.10.96

Wien, am 30.9.1996

Zl.12.690/109-III/2/96

SchOG,SchUG, SchPflG,B-SchAufsG,
luf BSchG, PflSchErh-GG, LDG;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Dr. Fischer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen in 25facher Ausführung unsere Stellungnahme zu den oben genannten vorliegenden Entwürfen. Wir bitten Sie diese weiterzuleiten.
Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Heinz Forcher
Vorsitzender

Anlagen

Vereinsadresse: Kaiserstraße 55/2, 1070 Wien; Telefon: 0222/522 94 07, Fax: 0222/522 94 08
DVR: 0803936; Bankverbindung: Erste Österreichische Sparkasse, 038-47934; BLZ: 20.111

I:Ö
INTEGRATION:ÖSTERREICH
Elterninitiativen für gemeinsames Leben
behinderter und nichtbehinderter Menschen

BMUkA
Frau BM Elisabeth Gehrer
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 19.9.1996

Begutachtungsverfahren zur Integration behinderter SchülerInnen im Sekundarbereich
Zl. 12.690/109-III/2/96

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Wir begrüßen sehr Ihr Interesse an der gesetzlichen Verankerung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Kinder.
Seit über zwölf Jahren haben wir Erfahrungen zum gemeinsamen Unterricht gesammelt, welche uns von den Vorteilen für alle Kinder überzeugten, die auch von sämtlichen wissenschaftlichen Begleitstudienergebnissen, unter anderem auch die vom BMUK beauftragten Evaluationen (Zentrum für Schulentwicklung), bestätigt wurden. Leider enthalten die zur Begutachtung vorliegenden Entwürfe keine zufriedenstellenden Bedingungen, die für einen integrativen Unterricht unerläßlich sind, ja ihn erst ermöglichen.
Wir übermitteln Ihnen daher unsere Forderungen und Bedenken, wobei wir darauf hinweisen, daß wir zu äußersten Schritten gezwungen wären, sollten die als Kernpunkte bezeichneten Forderungen nicht vollständig erfüllt werden.

Kernpunkte:

Die gesetzliche Aufgabe der HS und AHS-Unterstufe (§§ 15/3 und 34/2 SchOG) **muß ausdrücklich Integration** umfassen. Lediglich festzuschreiben, daß im Fall erfolgter Integration immerhin ordentlich zu unterrichten ist, wird von den Betroffenen als Verhöhnung empfunden, da eine solche Formulierung nur selbstverständliches festhält. Der Unterschied zur Formulierung der Aufgaben der Volksschule bestärkt den Verdacht, daß - entgegen den Beteuerungen in den Erläuternden Bemerkungen (EB) - Integration in der Sekundarstufe nicht ernsthaft gewollt ist.

Der, den Entwurf und die derzeitige Gesetzeslage (ungewollt) beherrschende **Grundsatz "Behinderte zuletzt" muß ausnahmslos fallen**. Bei den allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme in Schulen (§ 5/4 SchUG) muß klargestellt werden, daß das Kriterium "Noten" bei Aufnahme behinderter Kinder nicht gilt. Der in dem

Vereinsadresse: Kaiserstraße 55/2, 1070 Wien; Telefon: 0222/522 94 07, Fax: 0222/522 94 08
DVR: 0803936; Bankverbindung: Erste Österreichische Sparkasse, 038-47934; BLZ: 20.111

Entwurf neu aufscheinende Gedanke (§ 43/1a letzter Satz SchOG), daß die KlassenschülerInnenzahl 30 in AHS zugunsten der Aufnahme nichtbehinderter Kinder überschritten werden darf, nicht aber zugunsten der Aufnahme behinderter Kinder ist abwegig.

Integration ohne Qualität bedeutet im Effekt die Wiedereinführung der „Eselsbank". Die Anerkennung des Menschenrechtes auf Nichtaussonderung darf nicht durch die Herstellung einer **unzumutbaren Unterrichtssituation** unterlaufen werden. Daß "im Durchschnitt (!) **mindestens fünf** (5!)" behinderte Kinder in einer I-Klasse zu unterrichten sind, ist pädagogisch und menschlich gegenüber **allen** SchülerInnen unvertretbar. Ganz im Gegenteil: Die bisherige Beschränkung auf **im Regelfall** max. vier Kinder (§ 9/1 SchUG) muß unbedingt erhalten bleiben. Da es sich ausdrücklich um den Regelfall handelt, ist aus der Bestimmung ohnedies ersichtlich, daß Ausnahmen vorkommen.

Wir betonen nochmals, daß eine vollständige Erfüllung unserer Einwände in den vorstehenden Punkten Voraussetzung jedes Dialoges über mögliche Kompromisse hinsichtlich der folgenden Kritikpunkte ist. Werden nicht alle Kernpunkte in unserem Sinne geregelt, wären die Eltern gezwungen, dem Gesetzesvorhaben erbitterten politischen Widerstand unter Inanspruchnahme aller BürgerInnenrechte entgegenzusetzen.

Ferner ersuchen wir dringend, folgende Bestimmungen zu ändern:

Der Begriff der "Schulunfähigkeit" (SchPflG) muß endlich gestrichen werden. Die Erfahrungen, die (insbes. in Wien) mit den „Basalen Klassen" gemacht wurden, sind durchwegs positiv und belegen, daß es eine Frage der schulischen Strukturen und nicht der Persönlichkeitseigenschaften des Kindes ist, ob Schulunfähigkeit gegeben ist oder nicht.

Die Neuregelung der SPZ (SPB) muß eindeutig klarstellen, daß die **Förderung von Integration** deren wichtigste Aufgabe ist und SPZ-LeiterInnen über entsprechende Qualifikationen verfügen müssen.
Die Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen, daß sich „diese Sonderpädagogischen Zentren meist sehr bewährt haben", hat mit der Realität wenig zu tun. So wurde z.B. in Wien jede Sonderschule in ein Sonderpädagogisches Zentrum umbenannt ohne Sicherstellung von „Sonderpädagogischem Kompetenztransfer".
Ganz entscheidend wenden wir uns dagegen, die SPZ als Hilfsorgan der BezirksschulinspektorInnen zu konstruieren. Aus der Sicht der LehrerInnen würde dadurch auf ein Hilfsangebot ein Aufsichtsinstrument aufgesetzt werden und aus der Sicht der Eltern kann ein/e BegutachterIn oder BeraterIn nicht glaubwürdig sein, die/der entscheidungsbefugten Stellen weisungsgebunden unterstellt ist.

Der vorgeschlagene § 8/3a SchPflG ist kontraproduktiv. Der Erfolg integrativen Unterrichts (VS-Lehrplan; kein "nicht genügend") bedeutet keineswegs automatisch,

daß keine Förderung mehr nötig ist. In vielen Fällen wird dieser Standard nur gehalten werden können, wenn weiterhin gefördert wird - denken Sie an ein gehörloses Kind, daß auch bei besten Leistungen auf die/den Zusatzlehrer/in, die/der Gebärdensprache beherrscht, nicht verzichten kann. In einzelnen Fällen, aber keineswegs nur bei sinnes- und körperbehinderten Kindern wird nach einiger Zeit Förderung entbehrlich werden. Diese Frage sollte daher **in jedem Fall** geprüft werden; insofern verleitet der Entwurf noch dazu zu gefährlichen Umkehrschlüssen.

Der Grundsatz, daß zunächst versucht werden soll, mit Lehrplanbefreiungen oder -abweichungen auszukommen, ehe Sonderschullehrpläne verwendet werden, muß für **alle** behinderten Kinder gelten (§§ 16/5, 29/2, 39/3 SchOG). Die Beschränkung auf sinnes- und körperbehinderte Kinder ist sachfremd und daher wohl auch verfassungswidrig.

§ 3/1/c SchUG (und damit auch Abs. 7b) **gehört** endlich **gestrichen**. Die Regelung ist diskriminierend, ohne praktischen Anwendungsbereich und redundant. Zunächst vorzusehen, daß nur „gesunde" Kinder die österreichische Schule besuchen dürfen ist eine unerhörte Diskriminierung; in der Folge anzuordnen, daß diese diskriminierende Regelung für behinderte Kinder nicht gilt, macht sie aber insgesamt sinnlos, weil denkmöglich keine Gruppe von Kindern existiert für die der Ausschluß des § 3 /1/c noch gelten könnte.

Die **verbale Beurteilung** sollte auch für nichtbehinderte Kinder in Integrationsklassen ermöglicht werden. Der von Ziffernnoten provozierte „Leistungsvergleich" steht in Widerspruch zum Grundgedanken der Integration, Behinderung als Anderssein nicht aber als Minderwertigkeit zu verstehen. Unterschiedliche Zeugnisse innerhalb einer Klasse geben den behinderten Kindern eine Sonderstellung, die der beabsichtigten Integration zuwiderläuft. In den Fällen, in denen behinderte Kinder Noten nach dem ASO-Lehrplan erhalten, kommt es außerdem zu - für die Kinder - unverständlichen Resultaten, wenn das leistungsschwächere behinderte Kind bessere (ASO-) Noten erhält als sein/e nichtbehinderte/r Klassenkamerad/in. Die Entscheidung über eine insgesamt verbale Beurteilung aller Kinder sollte das Klassenforum treffen.

Integration und Segregation schließen einander notwendig aus: **HS-Leistungsgruppen müssen** daher bei integrativem Unterricht **entfallen** (§ 18/3 SchOG), es genügt nicht bloß diese Möglichkeit zu eröffnen.

Generell muß (grundsatzgesetzlich) sichergestellt werden, daß die **zusätzlich eingesetzten LehrerInnen gleichberechtigt** tätig sind und nicht als „Zweit-LehrerInnen" wahrgenommen bzw. eingesetzt werden können.
Die Lehrpflichtverminderung für IntegrationslehrerInnen ist zu gering und darf keinesfalls in §50 LDG („Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Sonderschulen"!) geregelt werden. Integrationsklassen sind bekanntlich nicht in Sonderschulen vorzufinden. In Betracht käme eine Einfügung in § 46 LDG (mit geänderter Überschrift) oder als eigene Regel im derzeit ungenutzten § 47. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Gewährung einer zusätzlichen halben

Abschlagstunde pro Integrationsklasse (oder Sonderschulklasse) für die LeiterIn von VS sachlich unbegründet ist und in einem auffallenden Mißverhältnis zu der für LehrerInnen vorgesehenen Regelung steht. Ferner rufen wir in Erinnerung, daß die Zulage für Abteilungsunterricht klarerweise auch IntegrationslehrerInnen bezahlt werden muß (Streichung des letzten Satzes in § 59a/1/GehaltsG).

Alle internationalen Erfahrungen zeigen, daß **Kooperationsmodelle** bestenfalls nicht einmal als erster Schritt, keinesfalls als sinnvolle Form der Integration gesehen werden können. Dies hat auch die Auswertung der österreichischen Schulversuche ergeben. Durchgängige Betonung dieses Modells ist daher wenig sinnvoll und gegebenenfalls sogar **kontraproduktiv.**

Allgemein sollte - wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind - nach dem Vorrang für Kinder mit Geschwistern an einer Schule ein Vorrang zugunsten des **Erhaltes von Klassengemeinschaften** in § 5 SchUG verankert werden. In einer Gesellschaft mit steigenden Raten an Einzelkinder erhalten „soziale Geschwister" eine immer höhere Bedeutung, noch mehr gilt dies für nichtbehinderte FreundInnen behinderter Kinder.

Die Aufnahme „nur" **HS-reifer Kinder aus Integrationsklassen in die AHS** sollte wenigstens in Ausnahmefällen (Entscheidung des LSR oder BMUkA) möglich sein; denken Sie an ein autistisches Kind, dem seine Bezugsperson genommen wird!

Integration sollte schon jetzt - der Praxis entsprechend - an den Polytechnischen Lehrgängen ermöglicht werden; zu allermindestens in Form einer offenen **Schulversuchsbestimmung** (§ 131a/6 SchOG). Gleiches gilt für das gesamte (berufsbildende, mittlere und höhere Schulwesen. Die praktische Erfahrung der letzten Zeit zeigt immer deutlicher, daß die einschlägigen rigiden Bestimmungen willkürliche Effekte bzw. Zufallseffekte zeitigen, die talentierten und willkommenen behinderten SchülerInnen zum Verhängnis werden. (Bereits berufstätige Kindergärtnerin, die bloß nicht Gitarre spielen aber hervorragend singen kann, soll aus der berufsbegleitenden Ausbildung ausgeschlossen werden/Wien; eine talentierte jedoch hörbehinderte Schülerin muß sich den Zugang in eine mittlere berufsbildende Schule mühsam erstreiten, obwohl alle Randbedingungen vorort sichergestellt sind/Reutte usw.)

Zu einzelnen Verbesserungsmöglichkeiten im Detail bzw. Redaktionsversehen, denen wir keine böse Absicht unterstellen, verweisen wir auf das Beiblatt.

Wir verbleiben in der Hoffnung, daß die eingangs erwähnten notwendigen Änderungen vorgenommen werden und auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Forcher

Beiblatt

SchUG:

§ 9/1: Die Regelung ist nicht nur für die Volksschule nötig.

§ 17/4: Die Begrenzung des Rechtszuges belastet tendenziell den überlasteten VwGH und fördert unerwünschte regionale Ungleichbehandlungen. **So** groß kann die Anzahl der Fälle doch nicht sein ?

§ 22/4: Besser: "Für Schüler die nach dem Lehrplan ... unterrichtet werden, tritt an die Stelle...".

§ 29/1: Auch hier muß die Ausnahme für Kinder mit spF gelten - analog § 28/1

§ 44a: ist sehr begrüßenswert; daß es aber für die Sicherheit der Kinder "**erforderlich**" sein sollte, statt Lehrern Eltern einzusetzen, wollen wir nicht hoffen...

§ 70/3, 71: Der Anachronismus **mündlicher** Bescheiderlassung und fünftägiger (!) Berufungsfristen ist jedenfalls in so wesentlichen Fragen wie der Lehrplanmaßnahmen nach § 17/4/b (§ 70/1/d) unhaltbar - zumal ohnedies kein Zeitdruck besteht.

§ 82/5c/5: § 25/5a sollte ab 1.9.97 generell gelten, weil die Zuständigkeit der Klassenlehrer- statt der Schulkonferenz auch für die Schulversuche sinnvoller ist.

SchOG:

§ 25/6: Die Erwähnung der AHS-Unterstufe ist offenbar versehentlich unterblieben. Die "Kurse" zur Überprüfung des spF gibt es unseres Wissens nirgends - wir könnten sie uns auch nicht vorstellen.